

## 412.105

### **Finanzverordnung zum Volksschulgesetz**

**(Änderung vom 5. Oktober 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§§ 2 und 3 werden aufgehoben.

Kostenanteile  
für kommunal  
angestellte  
Lehrpersonen

§ 6. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind die tatsächlichen Lohnkosten, jedoch höchstens bis zu demjenigen Lohn, der ausgerichtet würde, wenn die Lehrperson dem Lehrpersonalgesetz<sup>2</sup> unterstehen würde.

Das Kapitel «C. Schulhausanlagen» (§§ 7–13) wird aufgehoben.

Kostenanteile  
an Jahreskurse

§ 14. Führt eine Gemeinde Jahreskurse gemäss § 8 VSG<sup>1</sup>, leistet der Kanton Kostenanteile an

- a. den Personalaufwand für Lehrpersonen mit einem festen Pensum, soweit er den Grundlohn der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe nicht übersteigt,
- b. die zusätzlichen Ausgaben für Fachunterricht, soweit sie pro Jahresstunde <sup>1</sup>/<sub>28</sub> der Stufe I des Grundlohnes der Lehrpersonen auf der Sekundarstufe nicht übersteigen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Leistungen im  
Einzelfall

§ 17. Der Regierungsrat legt im Einzelfall fest:

- lit. a unverändert;
  - b. die beitragsberechtigten Kosten für befristete Tätigkeiten (§ 62 Abs. 1 lit. b VSG<sup>1</sup>),
  - lit. c und d unverändert.
- Abs. 2 wird aufgehoben.

Beitragsgesuche

§ 20. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn das Beitragsgesuch nicht rechtzeitig eingegangen ist.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Staatsbeiträge richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht.

§ 21. Staatsbeiträge, die im Einzelfall Fr. 1000 unterschreiten, werden nicht ausgerichtet. Mindestbeiträge

Die Anhänge 1 und 2 werden aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der stv. Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Hösli

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl2011,2886](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 412.100.](#)

<sup>2</sup> [LS 412.31.](#)